

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

**vom 04.10.2016
Beschluss Nr. 109 zu TOP 2**

**Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Altstadt-Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.150,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	370,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und zentralem Gedenkstein		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.750,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.900,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit 25 Jahre)	2.425,00	Euro

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Ichtys-Feld mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Stele		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	5.350,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.610,00	Euro

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.640,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.180,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	54,67	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	39,33	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
>entfällt<

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	350,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	870,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	350,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	260,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	180,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	180,00	Euro
c) Orgelspiel	35,00	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer	120,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	1.560,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	3.250,00	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.125,00	Euro
------------------------------	----------	------

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	975,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.950,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	650,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	920,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.300,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	350,00	Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	56,00	Euro
--	-------	-------------

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	28,00	Euro
---	-------	-------------

(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	56,00	Euro
--	-------	-------------

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 04.07.2016.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 04.07.2016, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.07.2012. außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 04.10.2016

Die Friedhofsträgerin:

**>L.S.< A. Chaikowski , Pfarrer
praeses presbyterii**

**gez. I. Hackbarth
Presbyter/IN**

**gez. Christian Eils
Presbyter**

KIRCHENAUF SICHTLICH GENEHMIGT!

Bielefeld, den 10.11.2016

Evangelische Kirche von Westfalen

>DAS LANDESKIRCHENAMT<

>L.S.< i.A. gez. Martin Bock Az.: 723.02-3026/01

**Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der
Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.04.2000 –
Az.: 48.4.2 – erteilt.**

**Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig auf der Anschlagtafel des
evangelischen „Altstadtfriedhofs“, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen
sowie auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und
Wattenscheid beginnend mit dem 02.12.2016 für die Dauer einer
Woche.**

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Veröffentlichung als vollzogen.

Gelsenkirchen, 24.11.2016

Für die Richtigkeit:

**gez. Willnat,
Kirchen-Amtsrat
Az.: 31-01/723.022**